

1975	Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1975	Nr. 12
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe	213
27. 1. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern	216
30. 1. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe	216
5. 2. 75	Bekanntmachung der Protokolle zur Verlängerung des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	219
6. 2. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen	228
	319-46-1	
6. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	228
6. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken und der Stockholmer Fassung des Abkommens	229
6. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	229
7. 2. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	230
12. 2. 75	Bekanntmachung zum Protokoll über die zusätzliche Beihilfe nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 11. Oktober 1974 (Berichtigung)	231

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Vom 27. Januar 1975

In Niamey ist am 26. Oktober 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 26. Oktober 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Niger
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Niger

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Niger,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Republik Niger beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Niger, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste und damit zusammenhängender Leistungen ein nicht liefergebundenes Darlehen bis zur Höhe von insgesamt acht Millionen Deutsche Mark aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die die Lieferverträge nach dem 1. Februar 1974 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Republik Niger und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Niger stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Niger erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Niger überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Niger innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Niamey, am 26. Oktober 1974 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und in französischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Günter Joetze

Für die Regierung
der Republik Niger
Djerma Kojé

Anlage

gemäß Artikel 1 zu dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Niger vom 26. Oktober 1974 über Kapitalhilfe

I. Liste der Waren nach Artikel 1, die die Republik Niger in Höhe bis zu acht Millionen Deutsche Mark beziehen kann:

1. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
2. Industrielle Ausrüstungen
3. Ersatz- und Zubehörteile aller Art
4. Erzeugnisse der chemischen Industrie
5. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
6. Sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Nigers von Bedeutung sind.

II. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchergütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung im Rahmen der Warenhilfe ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern**

Vom 27. Januar 1975

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. April 1974 zu dem Abkommen vom 24. November 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Australischen Bund zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei einigen anderen Steuern (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 337) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen sowie das dazugehörige Protokoll nach Artikel 28 Abs. 2 des Abkommens

am 15. Februar 1975

in Kraft tritt.

Die Ratifikationsurkunden sind am 16. Januar 1975 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 27. Januar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe**

Vom 30. Januar 1975

In Islamabad ist am 15. November 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 15. November 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

Im Geiste der traditionellen freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

In dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

Im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

In Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt wurden,

In der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von 90 Mio DM (neunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels verwendet.

(3) Bis zu 40 Mio DM (vierzig Millionen Deutsche Mark) werden für von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bis zu 50 Mio DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden zur Bezahlung der Devisenkosten für den Bezug von Gütern zur Deckung des laufenden, notwendigen zivilen Einfuhrbedarfs Pakistans gemäß der diesem Abkommen beigefügten Warenliste und damit zusammenhängender Transporte sowie anderer Leistungen verwendet (Warenhilfe).

(5) Bei der Verwendung dieses Betrages werden die Anforderungen in Pakistan errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der Islamischen Republik Pakistan die durch den Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

Artikel 2

(1) Die Darlehen werden mit jährlich zwei vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von dreißig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die übrigen Bedingungen, zu denen die Darlehen im Einzelfall gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von den Vertragspartnern gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Artikel 2 Absatz 2 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge von der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Dar-

lebensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundes-

republik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Islamabad am 15. November 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Scheske
Franz Klamser

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Aftab Ahmad Khan

Warenliste

gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan vom 15. November 1974 über Kapitalhilfe.

1. Liste der Waren und Leistungen, die Pakistan gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Regierungsabkommens vom 15. November 1974 bis zur Höhe von 50 Mio DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) als Warenhilfe beziehen kann:

- a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
- b) industrielle Ausrüstungen,
- c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
- d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,

- e) landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die wirtschaftliche Entwicklung Pakistans von Bedeutung sind,
 - g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr stehende Transport-, Versicherungs- und Montageleistungen,
 - h) Consultingleistungen und Lizenzgebühren.
2. Einfuhren gemäß der obigen Liste sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt. Die Einfuhr von Luxus- und Verbrauchsgütern und aller Güter, die der militärischen Ausrüstung dienen, ist von der Finanzierung aus der Warenhilfe ausgeschlossen.
3. Seit dem 1. Juli 1974 von pakistanischen Behörden ausgegebene Importlizenzen können vorbehaltlich des späteren Abschlusses eines entsprechenden Darlehensvertrages auf die Warenhilfe angerechnet werden.

**Bekanntmachung
der Protokolle zur Verlängerung
des Weizenhandels- und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971**

Vom 5. Februar 1975

Die Protokolle zur Verlängerung des
A. Weizenhandels-Übereinkommens von 1971
B. Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971
sind für die Bundesrepublik Deutschland
zu A. nach seinem
Artikel 9 Abs. 2 am 19. Dezember 1974
zu B. nach seinem
Artikel IX Abs. 2 am 14. August 1974
in Kraft getreten.

Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik
Deutschland zu dem Protokoll zu A. ist am 19. De-
zember 1974, die Beitrittsurkunde zu dem Protokoll
zu B. am 14. August 1974 bei der Regierung der
Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Die Protokolle sind ferner für folgende Staaten in
Kraft getreten:

A. Das Protokoll zur Verlängerung des Weizen-
handels-Übereinkommens von 1971

Ägypten	am	19. Juni 1974
Australien	am	19. Juni 1974
Barbados	am	19. Juni 1974
Brasilien	am	25. November 1974
Dänemark	am	19. Juni 1974
Dominikanische Republik	am	26. September 1974
Ecuador	am	19. Juli 1974
Finnland	am	19. Juni 1974
Indien	am	19. Juni 1974
Irland	am	19. Juni 1974
Israel	am	7. November 1974
Kanada	am	19. Juni 1974
Korea (Republik)	am	19. Juni 1974
Libanon	am	19. Juni 1974
Malta	am	19. Juni 1974
Mauritius	am	19. Juni 1974
Norwegen	am	19. Juni 1974
Pakistan	am	19. Juni 1974
Panama	am	19. Juni 1974
Peru	am	3. Juli 1974
Saudi-Arabien	am	19. Juni 1974
Schweden	am	19. Juni 1974
Sowjetunion	am	19. Juni 1974
Spanien	am	2. Dezember 1974
Südafrika	am	19. Juni 1974
Trinidad und Tobago	am	19. Juni 1974

Vatikanstadt	am	19. Juni 1974
Vereinigtes Königreich mit Belize, Bermuda, Britische Jungfern- inseln, Dominica, Gibraltar, Gilbert- Ellice-Inseln, Guernsey, Hongkong, Insel Man, Montserrat, Seychellen, St. Christoph-Nevis- Anguilla, St. Helena und Nebengebiete, St. Vincent	am	30. September 1974
Vereinigte Staaten	am	23. August 1974

Das Protokoll ist nach seinem Artikel 8 vorläufig
in Kraft getreten für:

Argentinien	am	19. Juni 1974
Belgien	am	19. Juni 1974
Costa Rica	am	12. Juli 1974
Europäische Wirt- schaftsgemeinschaft	am	19. Juni 1974
Frankreich	am	19. Juni 1974
Griechenland	am	19. Juni 1974
Guatemala	am	19. Juni 1974
Italien	am	19. Juni 1974
Japan	am	19. Juni 1974
Kenia	am	19. Juni 1974
Kuba	am	19. Juni 1974
Luxemburg	am	19. Juni 1974
Niederlande	am	19. Juni 1974
Nigeria	am	20. Juni 1974
Portugal	am	19. Juni 1974
Schweiz	am	19. Juni 1974
Tunesien	am	19. Juni 1974

Die Bestimmungen der Artikel 3 bis 9 und des
Artikels 21 des Übereinkommens sind nach Arti-
kel 9 des Protokolls am 1. Juli 1974 in Kraft
getreten.

B. Das Protokoll zur Verlängerung des Nahrungs-
mittelhilfe-Übereinkommens von 1971

Australien	am	19. Juni 1974
Dänemark	am	19. Juni 1974
Finnland	am	19. Juni 1974
Kanada	am	19. Juni 1974
Schweden	am	19. Juni 1974
Vereinigtes Königreich	am	19. Juni 1974
Vereinigte Staaten	am	23. August 1974

Das Protokoll ist nach seinem Artikel VIII vorläufig in Kraft getreten für:

Argentinien	am	19. Juni 1974
Belgien	am	19. Juni 1974
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	am	19. Juni 1974
Frankreich	am	19. Juni 1974
Irland	am	19. Juni 1974
Italien	am	19. Juni 1974

Japan	am	19. Juni 1974
Luxemburg	am	19. Juni 1974
Niederlande	am	19. Juni 1974
Schweiz	am	19. Juni 1974

Die Bestimmungen des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls sind nach Artikel IX des Protokolls am 1. Juli 1974 in Kraft getreten.

Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971

Protocol for the Extension of the Wheat Trade Convention, 1971

(Übersetzung)

The Governments party to this Protocol,

Considering that the Wheat Trade Convention, 1971 (hereinafter referred to as "the Convention") of the International Wheat Agreement, 1971 expires on 30 June 1974,

Have agreed as follows:

Article 1

Extension, expiry and termination of the Convention

Subject to the provisions of Article 2 of this Protocol, the Convention shall continue in force between the parties to this Protocol until 30 June 1975, provided that, if a new international agreement covering wheat enters into force before 30 June 1975, this Protocol shall remain in force only until the date of entry into force of the new agreement.

Article 2

Inoperative provisions of the Convention

The following provisions of the Convention shall be deemed to be inoperative with effect from 1 July 1974:

- (a) paragraph (4) of Article 19;
- (b) Articles 22 to 26 inclusive;
- (c) paragraph (1) of Article 27;
- (d) Articles 29 to 31 inclusive.

Article 3

Definition

Any reference in this Protocol to a "Government" or "Governments" shall be construed as including a reference to the European Economic Community (hereinafter

Die Vertragsregierungen dieses Protokolls —

in der Erwägung, daß das Weizenhandels-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 am 30. Juni 1974 außer Kraft tritt —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung des Übereinkommens

Vorbehaltlich des Artikels 2 dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1975 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1975 ein neues internationales Übereinkommen über den Weizen in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

Artikel 2

Außer Kraft tretende Bestimmungen des Übereinkommens

Folgende Bestimmungen des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1974 als außer Kraft getreten:

- a) Artikel 19 Absatz 4;
- b) Artikel 22 bis 26;
- c) Artikel 27 Absatz 1;
- d) Artikel 29 bis 31.

Artikel 3

Begriffsbestimmung

Jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf eine „Regierung“ oder „Regierungen“ gilt auch als Bezugnahme auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (im folgenden

referred to as "the Community"). Accordingly, any reference in this Protocol to "signature" or to the "deposit of instruments of ratification, acceptance, approval or conclusion" or "an instrument of accession" or a "declaration of provisional application" by a Government shall, in the case of the Community, be construed as including signature or declaration of provisional application on behalf of the Community by its competent authority and the deposit of the instrument required by the institutional procedures of the Community to be deposited for the conclusion of an international agreement.

Article 4 **Finance**

The initial contribution of any exporting or importing member acceding to this Protocol under paragraph (1) (b) of Article 7 thereof, shall be assessed by the Council on the basis of the votes to be distributed to it and the period remaining in the current crop year, but the assessments made upon other exporting and importing members for the current crop year shall not be altered.

Article 5 **Signature**

This Protocol shall be open for signature in Washington from 2 April 1974 until and including 22 April 1974 by Governments of countries party to the Convention, or which are provisionally regarded as party to the Convention, on 2 April 1974, or which are members of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, and are listed in Annex A or Annex B to the Convention.

Article 6 **Ratification, acceptance, approval or conclusion**

This Protocol shall be subject to ratification, acceptance, approval or conclusion by each signatory Government in accordance with its respective constitutional or institutional procedures. Instruments of ratification, acceptance, approval or conclusion shall be deposited with the Government of the United States of America not later than 18 June 1974, except that the Council may grant one or more extensions of time to any signatory Government that has not deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or conclusion by that date.

Article 7 **Accession**

- (1) This Protocol shall be open for accession:
- (a) until 18 June 1974 by the Government of any member listed in Annex A or B to the Convention as of that date, except that the Council may grant one or more extensions of time to any Government that has not deposited its instrument by that date, and
 - (b) after 18 June 1974 by the Government of any member of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency upon such conditions as the Council considers appropriate by not less than two-thirds of the votes cast by exporting members and two-thirds of the votes cast by importing members.

als „Gemeinschaft“ bezeichnet). Entsprechend gilt jede Bezugnahme in diesem Protokoll auf die „Unterzeichnung“, die „Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden“, eine „Beitrittsurkunde“ oder eine „Erklärung über die vorläufige Anwendung“ durch eine Regierung im Falle der Gemeinschaft auch als Bezugnahme auf die Unterzeichnung oder die Erklärung über die vorläufige Anwendung im Namen der Gemeinschaft durch deren zuständige Behörde sowie die Hinterlegung der nach den institutionellen Verfahren der Gemeinschaft zum Abschluß einer internationalen Übereinkunft zu hinterlegenden Urkunde.

Artikel 4 **Finanzfragen**

Den ersten Beitrag eines Ausfuhr- oder eines Einfuhrmitglieds, das diesem Protokoll nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b beitrifft, setzt der Rat auf der Grundlage der diesem Mitglied zuzuteilenden Stimmenzahl und des für das laufende Erntejahr verbleibenden Zeitabschnitts fest, ohne jedoch die für das laufende Erntejahr für die anderen Ausfuhr- und Einfuhrmitglieder festgesetzten Beiträge zu ändern.

Artikel 5 **Unterzeichnung**

Dieses Protokoll liegt für die Regierungen der Staaten, die am 2. April 1974 Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder als vorläufige Vertragsparteien des Übereinkommens gelten oder die Mitglieder der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation sind und die in Anlage A oder Anlage B des Übereinkommens aufgeführt sind, vom 2. bis 22. April 1974 in Washington zur Unterzeichnung auf.

Artikel 6 **Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder Abschluß**

Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jede Unterzeichnerregierung nach Maßgabe ihrer verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1974 zu hinterlegen; jedoch kann der Rat einer Unterzeichnerregierung, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

Artikel 7 **Beitritt**

- (1) Dieses Protokoll liegt wie folgt zum Beitritt auf:
- a) bis zum 18. Juni 1974 für die Regierung jedes Mitglieds, das zu diesem Zeitpunkt in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt ist; jedoch kann der Rat einer Regierung die ihre Urkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren; sowie
 - b) nach dem 18. Juni 1974 für die Regierung jedes Mitglieds der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu Bedingungen, die der Rat mit mindestens zwei Dritteln der von den Ausfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen und mit zwei Dritteln der von den Einfuhrmitgliedern abgegebenen Stimmen für angemessen erklärt.

(2) Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Government of the United States of America.

(3) Where, for the purposes of the operation of the Convention and this Protocol, reference is made to members listed in Annex A or B to the Convention, any member the Government of which has acceded to the Convention on conditions prescribed by the Council, or to this Protocol in accordance with paragraph (1) (b) of this Article, shall be deemed to be listed in the appropriate Annex.

Article 8

Provisional application

Any signatory Government may deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application of this Protocol. Any other Government eligible to sign this Protocol or whose application for accession is approved by the Council may also deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application. Any Government depositing such a declaration shall provisionally apply this Protocol and be provisionally regarded as a party thereto.

Article 9

Entry into force

(1) This Protocol shall enter into force among those Governments which have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application, in accordance with Articles 6, 7 and 8 of this Protocol by 18 June 1974, as follows:

- (a) on 19 June 1974, with respect to all provisions of the Convention, other than Articles 3 to 9 inclusive and Article 21 and
- (b) on 1 July 1974, with respect to Articles 3 to 9 inclusive, and Article 21 of the Convention,

if such instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application have been deposited not later than 18 June 1974 on behalf of Governments representing exporting members which held at least 60 per cent of the votes set out in Annex A and representing importing members which held at least 50 per cent of the votes set out in Annex B, or would have held such votes respectively if they had been parties to the Convention on that date.

(2) This Protocol shall enter into force for any Government that deposits an instrument of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession after 19 June 1974 in accordance with the relevant provisions of this Protocol, on the date of such deposit, except that no part of it shall enter into force for such a Government until that part enters into force for other Governments under paragraph (1) or (3) of this Article.

(3) If this Protocol does not enter into force in accordance with paragraph (1) of this Article, the Governments which have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application, may decide by mutual consent that it shall enter into force among those Governments that have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application.

(2) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

(3) Wird zwecks Durchführung des Übereinkommens und dieses Protokolls auf Mitglieder Bezug genommen, die in Anlage A oder B des Übereinkommens aufgeführt sind, so gilt jedes Mitglied, dessen Regierung dem Übereinkommen unter den vom Rat vorgeschriebenen Bedingungen oder diesem Protokoll nach Absatz 1 Buchstabe c beigetreten ist, als in der entsprechenden Anlage aufgeführt.

Artikel 8

Vorläufige Anwendung

Jede Unterzeichnerregierung kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen. Jede andere Regierung, welche die Voraussetzungen für die Unterzeichnung dieses Protokolls erfüllt oder deren Beitrittsersuchen vom Rat genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen. Jede Regierung, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt zwischen den Regierungen, die bis zum 18. Juni 1974 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung nach den Artikeln 6, 7 und 8 hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

- a) am 19. Juni 1974 hinsichtlich aller Bestimmungen des Übereinkommens mit Ausnahme der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 und
- b) am 1. Juli 1974 hinsichtlich der Artikel 3 bis 9 und des Artikels 21 des Übereinkommens,

sofern diese Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder die Erklärungen über die vorläufige Anwendung bis zum 18. Juni 1974 für Regierungen hinterlegt worden sind, die Ausfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 60 v. H. der in Anlage A angegebenen Stimmen zustanden, und die Einfuhrmitglieder vertreten, denen mindestens 50 v. H. der in Anlage B angegebenen Stimmen zustanden oder denen diese Stimmen jeweils zugestanden hätten, wenn sie zu jenem Zeitpunkt Vertragsparteien des Übereinkommens gewesen wären.

(2) Dieses Protokoll tritt für eine Regierung, die nach dem 19. Juni 1974 gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieses Protokolls eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde hinterlegt, am Tag dieser Hinterlegung in Kraft; jedoch tritt für diese Regierung kein Teil des Protokolls in Kraft, ehe er nach Absatz 1 oder 3 auch für andere Regierungen in Kraft tritt.

(3) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Regierungen, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Regierungen in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben.

Article 10**Notification by depositary Government**

The Government of the United States of America as the depositary Government shall notify all signatory and acceding Governments of each signature, ratification, acceptance, approval, conclusion, provisional application of, and accession to, this Protocol, as well as of each notification and notice received under Article 27 of the Convention and each declaration and notification received under Article 28 of the Convention.

Article 11**Certified copy of the Protocol**

As soon as possible after the definitive entry into force of this Protocol, the depositary Government shall send a certified copy of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. Any amendments to this Protocol shall likewise be communicated.

Article 12**Relationship of Preamble to Protocol**

This Protocol includes the Preamble to the Protocols to extend the International Wheat Agreement, 1971.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having been duly authorized to this effect by their respective Governments or authorities, have signed this Protocol on the dates appearing opposite their signatures.

The texts of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages shall be equally authentic. The originals shall be deposited with the Government of the United States of America, which shall transmit certified copies thereof to each signatory and acceding party and to the Executive Secretary of the Council.

Artikel 10**Notifizierung durch die Verwahrregierung**

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen jede Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung dieses Protokolls und jeden Beitritt zu demselben sowie alle nach Artikel 27 des Übereinkommens eingegangenen Notifikationen und Anzeigen und alle nach Artikel 28 des Übereinkommens eingegangenen Erklärungen und Notifikationen.

Artikel 11**Beglaubigte Abschrift des Protokolls**

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

Artikel 12**Verhältnis der Präambel zum Protokoll**

Die Präambel der Protokolle zur Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Protokoll unterzeichnet oder ihm beitrifft, sowie dem Exekutivsekretär des Rates beglaubigte Abschriften.

**Protokoll
zur Verlängerung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971**

**Protocol
for the Extension of the Food Aid Convention, 1971**

(Übersetzung)

The parties to this Protocol,

Considering that the Food Aid Convention, 1971 (hereinafter referred to as "the Convention") of the International Wheat Agreement, 1971 expires on 30 June 1974,

Have agreed as follows:

Article I

Extension, expiry and termination of the Convention

Subject to the provisions of Article II of this Protocol, the Convention shall continue in force between the parties to this Protocol until 30 June 1975, provided that, if a new agreement covering food aid enters into force before 30 June 1975 this Protocol shall remain in force only until the date of entry into force of the new agreement.

Article II

Inoperative provisions of the Convention

The provisions of paragraphs (1), (2) and (3) of Article II, of paragraph (1) of Article III, and of Articles VI to XIV, inclusive, of the Convention shall be deemed to be inoperative with effect from 1 July 1974.

Article III

International food aid

(1) The parties to this Protocol agree to contribute as food aid to the developing countries, wheat, coarse grains or products derived therefrom, suitable for human consumption and of an acceptable type and quality, or the cash equivalent thereof, in the minimum annual amounts specified in paragraph (2) below.

(2) The minimum annual contribution of each party to this Protocol is fixed as follows:

	Metric tons
Argentina	23,000
Australia	225,000
Canada	495,000
Finland	14,000
Japan	225,000
Sweden	35,000
Switzerland	32,000
United States of America	1,890,000

Die Vertragsparteien dieses Protokolls —

in der Erwägung, daß das Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 (im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 am 30. Juni 1974 außer Kraft tritt —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

**Verlängerung, Außerkrafttreten und Beendigung
des Übereinkommens**

Vorbehaltlich des Artikels II dieses Protokolls bleibt das Übereinkommen zwischen den Vertragsparteien des Protokolls bis zum 30. Juni 1975 in Kraft; tritt jedoch vor dem 30. Juni 1975 ein neues Übereinkommen über die Nahrungsmittelhilfe in Kraft, so bleibt dieses Protokoll nur bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Übereinkommens in Kraft.

Artikel II

**Außer Kraft tretende Bestimmungen
des Übereinkommens**

Artikel II Absätze 1, 2 und 3, Artikel III Absatz 1 und die Artikel VI bis XIV des Übereinkommens gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1974 als außer Kraft getreten.

Artikel III

Internationale Nahrungsmittelhilfe

(1) Die Vertragsparteien dieses Protokolls erklären sich bereit, als Nahrungsmittelhilfe für Entwicklungsländer Weizen, anderes Getreide oder daraus gewonnene Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr geeignet und von annehmbarer Type und Qualität sind, oder deren Gegenwert in Geld in den in Absatz 2 bezeichneten jährlichen Mindestmengen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der jährliche Mindestbeitrag jeder Vertragspartei dieses Protokolls wird wie folgt festgesetzt:

	Metrische Tonnen
Argentinien	23 000
Australien	225 000
Finnland	14 000
Japan	225 000
Kanada	495 000
Schweden	35 000
Schweiz	32 000
Vereinigte Staaten von Amerika	1 890 000

(3) For the purpose of the operation of this Protocol, any party which has signed this Protocol pursuant to paragraph (2) of Article V thereof, or which has acceded to this Protocol pursuant to the appropriate provisions of Article VII thereof, shall be deemed to be listed in paragraph (2) of Article III of this Protocol together with the minimum contribution of such party as determined in accordance with the relevant provisions of Article V or Article VII of this Protocol.

Article IV

Food Aid Committee

There shall be established a Food Aid Committee whose membership shall consist of the parties listed in paragraph (2) of Article III of this Protocol and of those others that become parties to this Protocol. The Committee shall appoint a Chairman and a Vice-Chairman.

Article V

Signature

(1) This Protocol shall be open for signature in Washington from 2 April 1974 until and including 22 April 1974 by the Governments of Argentina, Australia, Canada, Finland, Japan, Sweden, Switzerland and the United States of America, provided that they sign both this Protocol and the Protocol to extend the Wheat Trade Convention, 1971.

(2) This Protocol shall also be open for signature, on the same conditions, to parties to the Food Aid Convention, 1967 or to the Food Aid Convention, 1971, and to those provisionally regarded as parties to the Food Aid Convention, 1971, which are not enumerated in paragraph (1) of this Article, provided that their contribution is at least equal to that which they agreed to make in the Food Aid Convention, 1967 or, subsequently, in the Food Aid Convention, 1971.

Article VI

Ratification, acceptance, approval or conclusion

This Protocol shall be subject to ratification, acceptance, approval or conclusion by each signatory in accordance with its constitutional or institutional procedures, provided that it also ratifies, accepts, approves or concludes the Protocol to extend the Wheat Trade Convention, 1971. Instruments of ratification, acceptance, approval or conclusion shall be deposited with the Government of the United States of America not later than 18 June 1974, except that the Food Aid Committee may grant one or more extensions of time to any signatory that has not deposited its instrument of ratification, acceptance, approval or conclusion by that date.

Article VII

Accession

(1) This Protocol shall be open for accession by any party referred to in Article V of this Protocol, provided it also accedes to the Protocol to extend the Wheat Trade Convention, 1971 and provided further that in the case of parties referred to in paragraph (2) of Article V their contribution is at least equal to that which they agreed to make in the Food Aid Convention, 1967 or, subsequently, in the Food Aid Convention, 1971. Instru-

(3) Für die Anwendung dieses Protokolls gilt jede Vertragspartei, die dieses Protokoll nach seinem Artikel V Absatz 2 unterzeichnet hat oder ihm nach den einschlägigen Bestimmungen seines Artikels VII beigetreten ist, zusammen mit ihrem nach den einschlägigen Bestimmungen des Artikels V oder VII festgesetzten Mindestbeitrag als in Artikel III Absatz 2 aufgeführt.

Article IV

Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß

Es wird ein Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß eingesetzt, dem die in Artikel III Absatz 2 aufgeführten Vertragsparteien und diejenigen anderen Parteien angehören, die Vertragsparteien dieses Protokolls werden. Der Ausschuß bestimmt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel V

Unterzeichnung

(1) Dieses Protokoll liegt vom 2. April 1974 bis zum 22. April 1974 in Washington für die Regierungen Argentiniens, Australiens, Finnlands, Japans, Kanadas, Schwedens, der Schweiz und der Vereinigten Staaten von Amerika zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß sie auch das Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 unterzeichnen.

(2) Dieses Protokoll liegt zu denselben Bedingungen auch für die Vertragsparteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 oder des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 und die als vorläufige Vertragsparteien des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 geltenden Parteien, die nicht in Absatz 1 aufgeführt sind, zur Unterzeichnung auf; Voraussetzung hierfür ist, daß ihr Beitrag mindestens demjenigen entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 oder später nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971 übernommen hatten.

Artikel VI

Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder Abschluß

Dieses Protokoll bedarf der Ratifizierung, Annahme, Genehmigung oder des Abschlusses durch jeden Unterzeichner nach Maßgabe seiner verfassungsmäßigen oder institutionellen Verfahren; Voraussetzung hierfür ist, daß er auch das Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 ratifiziert, annimmt, genehmigt oder schließt. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunden sind bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bis zum 18. Juni 1974 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einem Unterzeichner, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Abschlußurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

Artikel VII

Beitritt

(1) Dieses Protokoll liegt für jede in Artikel V bezeichnete Partei zum Beitritt auf, sofern sie auch dem Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beiträgt und sofern der Beitrag der in Artikel V Absatz 2 bezeichneten Parteien mindestens demjenigen Beitrag entspricht, den sie nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1967 oder später nach dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen von 1971

ments of accession under this paragraph shall be deposited not later than 18 June 1974, except that the Food Aid Committee may grant one or more extensions of time to any party that has not deposited its instrument of accession by that date.

(2) The Food Aid Committee may approve accession to this Protocol, as a donor, by the Government of any member of the United Nations, of its specialized agencies or of the International Atomic Energy Agency, on such conditions as the Food Aid Committee considers appropriate, provided that the Government also accedes at the same time to the Protocol to extend the Wheat Trade Convention, 1971, if not already a party to it.

(3) Accession shall be effected by the deposit of an instrument of accession with the Government of the United States of America.

Article VIII

Provisional application

Any party referred to in Article V of this Protocol may deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application of this Protocol, provided it also deposits a declaration of provisional application of the Protocol to extend the Wheat Trade Convention, 1971. Any other party whose application for accession is approved may also deposit with the Government of the United States of America a declaration of provisional application, provided that the party also deposits a declaration of provisional application of the Protocol to extend the Wheat Trade Convention, 1971, unless it is already a party to that Protocol or has already deposited a declaration of provisional application of that Protocol. Any such party depositing such a declaration shall provisionally apply this Protocol and be provisionally regarded as a party thereto.

Article IX

Entry into force

(1) This Protocol shall enter into force for those parties that have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession

- (a) on 19 June 1974 with respect to all provisions other than Article II of the Convention and Article III of the Protocol, and
- (b) on 1 July 1974 with respect to Article II of the Convention and Article III of the Protocol

provided that all Governments listed in paragraph (1) of Article V of this Protocol have deposited such instruments or a declaration of provisional application by 18 June 1974 and that the Protocol to extend the Wheat Trade Convention, 1971 is in force. For any other party that deposits an instrument of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession after the entry into force of the Protocol, this Protocol shall enter into force on the date of such deposit.

(2) If this Protocol does not enter into force in accordance with the provisions of paragraph (1) of this Article, the parties which by 19 June 1974 have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application may decide by mutual consent that it shall enter into force among those parties that have deposited instruments of ratification, acceptance, approval, conclusion or accession, or declarations of provisional application, provided

übernommen hatten. Die Beitrittsurkunden nach diesem Absatz sind bis zum 18. Juni 1974 zu hinterlegen; jedoch kann der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß einer Partei, die ihre Beitrittsurkunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt hinterlegt hat, eine oder mehrere Fristverlängerungen gewähren.

(2) Der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß kann den Beitritt der Regierung eines Mitglieds der Vereinten Nationen oder ihrer Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation zu diesem Protokoll als Geber zu Bedingungen genehmigen, die er für angemessen hält; Voraussetzung hierfür ist, daß die Regierung gleichzeitig auch dem Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 beitrifft, wenn sie nicht bereits Vertragspartei jenes Protokolls ist.

(3) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel VIII

Vorläufige Anwendung

Jede in Artikel V bezeichnete Partei kann bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung dieses Protokolls hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt. Jede andere Partei, deren Beitrittsersuchen genehmigt ist, kann ebenfalls bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegen, sofern sie auch eine Erklärung über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 hinterlegt, es sei denn, sie ist bereits Vertragspartei jenes Protokolls oder hat bereits eine Erklärung über seine vorläufige Anwendung hinterlegt. Jede Partei, die eine solche Erklärung hinterlegt, wendet dieses Protokoll vorläufig an und gilt als vorläufige Vertragspartei desselben.

Artikel IX

Inkrafttreten

(1) Dieses Protokoll tritt für diejenigen Vertragsparteien, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben, wie folgt in Kraft:

- a) am 19. Juni 1974 hinsichtlich aller Bestimmungen mit Ausnahme des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls und
- b) am 1. Juli 1974 hinsichtlich des Artikels II des Übereinkommens und des Artikels III des Protokolls,

sofern alle in Artikel V Absatz 1 aufgeführten Regierungen bis zum 18. Juni 1974 eine der genannten Urkunden oder eine Erklärung über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben und sofern das Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist. Für jede andere Partei, die eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten dieses Protokolls hinterlegt, tritt es am Tag dieser Hinterlegung in Kraft.

(2) Tritt dieses Protokoll nicht nach Absatz 1 in Kraft, so können die Vertragsparteien, die bis zum 19. Juni 1974 Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwendung hinterlegt haben, in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, daß es zwischen den Vertragsparteien in Kraft treten soll, die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs-, Abschluß- oder Beitrittsurkunden oder Erklärungen über die vorläufige Anwen-

that the Protocol to extend the Wheat Trade Convention, 1971 is in force, or they may take whatever other action they consider the situation requires.

Article X

Notification by depositary Government

The Government of the United States of America as the depositary Government shall notify all signatory and acceding parties of each signature, ratification, acceptance, approval, conclusion, provisional application of, and accession to this Protocol.

Article XI

Certified copy of the Protocol

As soon as possible after the definitive entry into force of this Protocol, the depositary Government shall send a certified copy of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations. Any amendments to this Protocol shall likewise be communicated.

Article XII

Relationship of Preamble to Protocol

This Protocol includes the Preamble to the Protocols to extend the International Wheat Agreement, 1971.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having been duly authorized to this effect by their respective Governments or authorities, have signed this Protocol on the dates appearing opposite their signatures.

The texts of this Protocol in the English, French, Russian and Spanish languages shall all be equally authentic. The originals shall be deposited with the Government of the United States of America, which shall transmit certified copies thereof to each signatory and acceding party.

hing hinterlegt haben, sofern das Protokoll zur Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 in Kraft ist, oder sie können andere Schritte unternehmen, die sie auf Grund der Lage für erforderlich halten.

Artikel X

Notifizierung durch die Verwahrregierung

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika als Verwahrregierung notifiziert allen Vertragsparteien, die dieses Protokoll unterzeichnen oder ihm beitreten, jede Unterzeichnung, Ratifizierung, Annahme, Genehmigung, jeden Abschluß und jede vorläufige Anwendung dieses Protokolls sowie jeden Beitritt zu demselben.

Artikel XI

Beglaubigte Abschrift des Protokolls

Nach dem endgültigen Inkrafttreten dieses Protokolls übermittelt die Verwahrregierung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen so bald wie möglich eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache zur Registrierung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen. Änderungen dieses Protokolls werden ebenfalls übermittelt.

Artikel XII

Verhältnis der Präambel zum Protokoll

Die Präambel der Protokolle zur Verlängerung der Internationalen Weizen-Übereinkunft von 1971 ist Bestandteil dieses Protokolls.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen oder Behörden hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll an dem jeweils neben ihrer Unterschrift vermerkten Tag unterschrieben.

Der englische, französische, russische und spanische Wortlaut dieses Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Urschriften werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt jeder Vertragspartei, die dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, beglaubigte Abschriften.

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 6. Februar 1975

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. August 1974 zu dem Vertrag vom 1. Oktober 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 1165) wird hiermit bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 27 Abs. 2

am 8. Januar 1975

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 9. Dezember 1974 in Belgrad ausgetauscht worden.

Bonn, den 6. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum**

Vom 6. Februar 1975

Das Übereinkommen vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 295) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Belgien	am 31. Januar 1975
Zaire	am 28. Januar 1975

in Kraft getreten und tritt für

Brasilien	am 20. März 1975
Dahome	am 9. März 1975
Luxemburg	am 19. März 1975
Monaco	am 3. März 1975
Polen	am 23. März 1975
Südafrika	am 23. März 1975

in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 158).

Bonn, den 6. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken
und der Stockholmer Fassung des Abkommens**

Vom 6. Februar 1975

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) tritt nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Luxemburg am 24. März 1975
in Kraft.

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni

1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 434) tritt nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe b für

Belgien am 12. Februar 1975
Niederlande am 6. März 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 157).

Bonn, den 6. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 6. Februar 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 348) tritt mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Protokolls betreffend die Entwicklungsländer nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c für

Belgien am 12. Februar 1975
in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 159).

Bonn, den 6. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Stockholmer Fassung
der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
Vom 7. Februar 1975

Die in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossene Fassung der Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 391) tritt nach ihrem Artikel 20 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 und Artikel 21 Abs. 3 für

Ägypten	am	6. März 1975
Belgien	am	12. Februar 1975
Dahome	am	12. März 1975
Luxemburg	am	24. März 1975
Niger	am	6. März 1975
Polen	am	24. März 1975
Südafrika	am	24. März 1975

in Kraft.

Ferner tritt die genannte Fassung der Übereinkunft mit Ausnahme ihrer Artikel 1 bis 12 für

Brasilien	am	24. März 1975
-----------	----	---------------

in Kraft.

Ägypten, Brasilien, Polen und Südafrika haben bei Hinterlegung ihrer Beitritts- oder Ratifikationsurkunden eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 163).

Bonn, den 7. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
zum Protokoll über die zusätzliche Beihilfe
nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956
in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 11. Oktober 1974
(Berichtigung)

Vom 12. Februar 1975

Nummer 1 des Protokolls über die zusätzliche Beihilfe nach dem geänderten französischen Gesetz vom 30. Juni 1956 in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 11. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 38) lautet vollständig wie folgt:

„(1) Deutsche Staatsangehörige, die berechtigt sind, eine Leistung für den Fall des Alters oder der Invalidität entweder aus einem französischen System für Arbeitnehmer nach Maßgabe der in Artikel 2 § 1 Ziffer 2 des am 10. Juli 1950 unterzeichneten Allgemeinen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die Soziale Sicherheit genannten Rechtsvorschriften oder auf Grund der in dem am 18. Juni 1955 unterzeichneten Protokoll genannten Rechtsvorschriften über die Beihilfe an alte Arbeitnehmer zu beziehen, haben unter den Voraussetzungen, die nach dem geänderten Gesetz vom 30. Juni 1956 für französische Staatsangehörige gelten, und nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anspruch auf die zusätzliche Beihilfe.

Das gleiche gilt für deutsche Staatsangehörige, die entweder eine Altersversorgung aus einem französischen System für Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, nach Buch VIII Titel I des Gesetzes über Soziale Sicherheit, oder aber die Sonderbeihilfe nach Buch VIII Titel II erhalten.“

«(1) Les ressortissants allemands titulaires d'un avantage de vieillesse ou d'invalidité d'un régime français de salariés dans le cadre des législations visées à l'article 2, paragraphe 1^{er}, 1^o, de la Convention Générale entre la France et la République Fédérale d'Allemagne sur la Sécurité Sociale signée le 10 juillet 1950 ou de la législation sur l'allocation aux Vieux Travailleurs Salariés visée par le Protocole signé le 18 juin 1955, ont droit à l'allocation supplémentaire dans les conditions prévues pour les ressortissants français par la loi du 30 juin 1956 modifiée et compte tenu des dispositions ci-après.

Il en est de même des ressortissants allemands titulaires soit d'une prestation de vieillesse d'un régime français des non salariés prévu au titre 1^{er} du Livre VIII du Code de la sécurité sociale, soit de l'allocation spéciale prévue au titre II du même Livre VIII.»

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 38).

Bonn, den 12. Februar 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 288. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und

auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. In. Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.